



MONIKA GOERING

ANWALTSKANZLEI

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR ERBRECHT

STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE  
MEDIATORIN (BAFM)

Hauptstraße 82  
21717 Fredenbeck

Fon 04149 93 48 12

Fax 04149 93 48 13

info@kanzleigoering.de  
www.kanzleigoering.de

\$DDNummer

Akte:

## Mandatsvereinbarung

Zwischen: Frau Rechtsanwältin Monika Goering, Hauptstraße 82, 21717 Fredenbeck

nachfolgend „Rechtsanwältin“

und

Herr / Frau / Firma :

Anschrift :

nachfolgend „Mandant“

Der Mandant beauftragt die Rechtsanwältin; diese nimmt den Auftrag an:

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge/Mandate, die künftig erteilt werden sollten, es sei denn, die Parteien würden im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbaren.

### 1. Leistungsumfang

Die durch den Rechtsanwalt zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. **Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.**

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

### 2. Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.

Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Der Mandant hat den Rechtsanwalt zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

### 3. Rechtsanwaltsvergütung

**Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem Streitwert richtet.** Es besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Honorarvereinbarung. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf das Honorar bei gerichtlichen Angelegenheiten nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden. Unabhängig davon, ob die Beratung nach Vereinbarung oder nach BGB abgerechnet wird, gilt als vereinbart, dass die Gebühr nach § 34 Abs. 2 RVG für die Beratung auf Gebühren nicht angerechnet wird, die in einer nachfolgenden Tätigkeit entstehen, also auch auf eine außergerichtliche Vertretung.

Sämtliche Honorare verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen.

Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

### 4. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant hat eine Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Kostendeckungszusage wird der Mandant selbst vornehmen.

- Der Rechtsanwalt wird beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen. Hierzu wird er von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

Vor dem Hintergrund des erweiterten Haftungsrisikos erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit zusätzlich eine 1,3 Gebühr nach dem RVG für diesen gesonderten Auftrag. Der Mandant wurde darüber belehrt, dass die Rechtsschutzversicherung diese Gebühr nicht erstattet.

#### **5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

- Aufgrund des Einkommens des Mandanten erscheint die Inanspruchnahme von Beratungshilfe (BRH) möglich. Dem Mandanten wurde ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen zur Verfügung gestellt.
- Aufgrund des Einkommens des Mandanten erscheint die Inanspruchnahme von Verfahrenskostenhilfe (VKH) möglich. Dem Mandanten wurde ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

Der Mandant wurde darüber informiert, dass im Falle eines positiven Ausgangs des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggf. zur Erstattung der VKH-Gebühren verwendet werden muss.

Für die Einholung der Gewährung der VKH erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Gebühr nach Nr. 3335 VV RVG. Diese wird als Vorschuss gezahlt. Im Falle der Gewährung der VKH wird der Vorschuss zur Aufstockung der Gebühren des Rechtsanwaltes verwendet und nur der überzählige Betrag ausgekehrt.

#### **6. Verwendung von Telefax und Email**

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant wird den Rechtsanwalt informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxensendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine Email - Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per Email mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten Emails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren – etwa PGP – die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

#### **7. Haftungsbeschränkung**

Der Rechtsanwalt hat darüber aufgeklärt, dass er im Rahmen seiner Berufsausübung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhält, deren Mindestversicherungssumme € 250.000 beträgt. Der Jahreshöchstbetrag beläuft sich auf € 1.000.000.

Fredenbeck, den:

Die Haftung des Rechtsanwaltes für Schäden des Mandanten, welche durch anwaltliche Fehlberatungen mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist ausgeschlossen. Der Rechtsanwalt haftet lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf den maximal vierfachen Betrag des vorliegenden Schadens, maximal wiederum auf 250.000,00 Euro begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung für eine steuerliche Beratung wird ausgeschlossen.

#### **8. Datenverarbeitung und EDV**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

#### **9. Hinzuziehung fachkundiger Dritter**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

#### **10. Ehesachen**

In Ehesachen haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

#### **11. Arbeitsrechtsmandate**

Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. **In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.**

#### **12. Gerichtsstand und Schlussbestimmung**

Sofern der Mandant Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag Stade vereinbart.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.